

# **Eine Wiedergutmachung steht noch immer aus**

## **Ein Urteil gibt Veranlassung, sich erneut mit Inhalt und Auslegung des Vermögensgesetzes auseinanderzusetzen<sup>1</sup>**

*Von Fritz Enderlein*

*Jüdische Zeitung Nr. 10, Oktober 2012, Seite 12*

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat sich jüngst unter anderem mit folgenden Fragen beschäftigt:<sup>2</sup>

1. Sind §§ 2 (1) Satz 3<sup>3</sup> und 30a<sup>4</sup> Vermögensgesetzes (VermG) verfassungswidrig?

Und 2.: Ist Art. 14 Grundgesetz (GG) verletzt?

### **Keine Nutznießung jüdischen Vermögens durch den deutschen Staat.**

Die Gerichte sind der Meinung, dass die ausdrückliche Einsetzung der Jewish Claims Conference (JCC) als Rechtsinhaberin durch das Gesetz (§ 2 VermG) anstelle der nicht fristgerecht tätig gewordenen Berechtigten der Vermeidung einer Nutznießung des Vermögens Jüdischer Verfolgter bzw. Ermordeter durch den Deutschen Staat dient. Die Nutznießung jüdischen Vermögens durch den deutschen Staat (oder die „Ariseure“) ist auch dann ausgeschlossen, wenn man der JCC nur eine Treuhänderstellung einräumt. Das eine schließt doch das andere nicht aus.

Leider schließt aber das Vermögensgesetz die Nutznießung jüdischen Vermögens durch den deutschen Staat (oder die Ariseure) nicht aus, weil die JCC nicht generell als Rechtsnachfolger für erbenloses Vermögen eingesetzt wurde, sondern es dazu der Anmeldung ihrer Ansprüche

---

<sup>1</sup> Es handelt sich hier um eine gekürzte Fassung eines Beitrages für die Zeitschrift für offene Vermögensfragen Heft 4/2012, S.181

<sup>2</sup> Die anderen Fragen lauteten:

1. Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (§ 123 BGB)
2. War das Handeln der JCC sittenwidrig (§ 138 BGB)?
3. Hat die JCC Aufklärungs- und Beratungspflichten?
4. Muß die JCC nach den Erben suchen?
5. War es eine unerlaubte Handlung (§ 823 BGB) und ist die JCC ungerechtfertigt bereichert (§ 812 BGB)?

<sup>3</sup> Das habe ich in meinem Beitrag „Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill Fonds der Jewish Claims Conference“ in der „Zeitschrift für offene Vermögensfragen“ (ZOV), Heft 6/2008, behauptet.

<sup>4</sup> Dazu „Das Bundesverfassungsgericht und § 30a Vermögensgesetz“, ZOV 5/2010

innerhalb der Fristen des § 30 VermG bedarf<sup>5</sup> und die Globalanmeldungen durch die JCC weitgehend nicht anerkannt wurden.<sup>6</sup>

Die Einsetzung der JCC ermöglicht nach Auffassung des Gerichts die Zuwendung, wenn schon nicht an die Erben so doch an andere bedürftige jüdische Bürger durch Unterstützung über die Organisation der Beklagten. Hierdurch erfolge eine Teilfinanzierung der vielfältigen sozialen Aufgaben der Beklagten.

Die sozialen Aufgaben der JCC, die unstreitig ebenfalls dem Gründungsgedanken der JCC entsprechen, werden also mit Geldern finanziert, die man den wahren Berechtigten vorenthält. Der Vorteil für die Bundesrepublik besteht darin: Je mehr Gelder die JCC auf Kosten der um ihr Erbe betrogenen Nachkommen der Ermordeten Juden erhält, um so weniger ist für die Hilfsfonds erforderlich, wie sie etwa in der Vereinbarung zwischen der DDR und der Bundesrepublik zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages in Artikel 2 der JCC zugesichert wurden.<sup>7</sup>

Die JCC kommt aber nicht nur sozialen Aufgaben nach. Es gibt seit Jahren eine anhaltende Kritik an der Verteilungspraxis der JCC, die von maßgeblichen jüdischen Kreisen und insbesondere aus Israel geäußert wird.<sup>8</sup> Ich bin deshalb mit Wasmuth der Meinung, dass die Bundesrepublik für die Verwendung der an die JCC gezahlten Gelder verantwortlich ist.<sup>9</sup>

### **Die Stellung der JCC als Treuhänder**

§ 2 Abs. 1 Satz 3 VermG ist nicht per se verfassungswidrig. Aber bei seiner bisherigen Anwendung ergibt sich die Verfassungswidrigkeit aus dem Zusammenspiel mit § 30a VermG. Die Auslegung des Vermögensgesetzes in einer Art und Weise, die eine endgültige Enteignung der Betroffenen einschließt, heißt doch, dem deutschen Staat zu unterstellen, er habe diese Enteignung gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen.

Eine solche Rechtsfolge, die die Rechtspositionen der wahren Berechtigten völlig vernichtet, kann nicht gewollt sein. „Die eigentlichen Erben wären ohne Kenntnis auf einmal sämtlicher

---

<sup>5</sup> Das wurde von mir eingehend kritisiert, ebenda

<sup>6</sup> Dazu auch Johannes Wasmuth, Globalanmeldungen der Jewish Claims Conference und Ausschlussfristen nach dem Vermögensgesetz, ZOV 4/2003, S. 225 ff.

<sup>7</sup> Eine Übersicht über alle Fonds ist enthalten in Fritz Enderlein, „Die Jewish Claims Conference vor Gericht?“, ZOV 5-2011

<sup>8</sup> Beispiele dafür zitiere ich in „Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbei geht. Warum die Bundesregierung endlich handeln muss!“ ZOV 4-2010, Kritik an der Verwendung äußert auch Wasmuth, a.a.O. S. 229

<sup>9</sup> Fritz Enderlein: Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC?, Berliner Anwaltsblatt 10/2009, S. 354; Wasmuth, ebenda.

Rechte beraubt. (,,) der Sinn und Zweck des Gesetzes würde bei einer solchen Interpretation auf den Kopf gestellt werden.“<sup>10</sup>

Ich hatte in mehreren Beiträgen vorgeschlagen, § 2 Abs. 1 S. 3 VermG wie folgt zu ergänzen: „Soweit sich jedoch jüdische Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger nach Ablauf der Anmeldefristen des VermG an die JCC wenden, wird die JCC lediglich als Treuhänder für diese Berechtigten betrachtet und hat diese aus den Erlösen oder den Entschädigungen angemessen zu beteiligen.“<sup>11</sup>

Stegemann hält eine solche Ergänzung des Vermögensgesetzes nicht für erforderlich, weil eine konsequente Anwendung der bestehenden Vorschriften zu demselben Ergebnis kommt. Danach ergibt sich bereits aus § 2 Abs. 1 Satz 3, wer eigentlich der tatsächlich Berechtigte ist. Aus dem Wortlaut der Vorschrift kann gefolgert werden, dass der Gesetzgeber von einem Rangverhältnis unter den Berechtigten ausgeht. Aus der Regelung ergibt sich, dass die JCC nur dann als Berechtigte angesehen werden kann, soweit die Verfolgten oder ihre Erben (die Primärberechtigten) keine eigenen Ansprüche angemeldet haben.

Die Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 3 darf nicht dazu führen, dass das Verhältnis der Berechtigten umgekehrt wird. Die grundlegende Verpflichtung der Bundesrepublik zur Restitution und Entschädigung besteht in erster Linie gegenüber denjenigen, die ihr Vermögen durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verloren haben. Es ist nicht die JCC, die verfolgt wurde, sondern es sind Individuen, die gelitten haben und deren Nachkommen noch heute leiden.<sup>12</sup>

Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 S. 3 VermG geht „lediglich von einer Fiktion der Rechtsnachfolge zugunsten der JCC aus. Die JCC gilt nur ‚in Ansehung der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz‘, also nur im Zusammenhang mit den Vorschriften des VermG als Rechtsnachfolgerin. Das bedeutet aber im Umkehrschluss, dass diese Fiktion auch tatsächlich nur auf das Verfahren nach dem § 2 Abs. 1 S. 3 Vermögensgesetz begrenzt ist und die JCC außerhalb dieses Verfahrens weder tatsächliche Rechtsnachfolgerin geworden ist, noch als solche anzusehen ist“. „Die Rechtsstellung der eigentlichen Erben wird damit durch § 2 I 3

---

<sup>10</sup> Stegemann, Die „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ als gesetzliche Treuhänderin der Erben der durch die Nationalsozialisten enteigneten Eigentümer, <http://www.opimioiuris.de>

<sup>11</sup> Siehe Fußnote 20. Ebenso in ZOV 5-2009,

<sup>12</sup> Siehe „Versäumte Anmeldefristen – Schriftwechsel“, ZOV 4-2010, Brief v. 20.07.2010; ebenso Wasmuth a.a.O. S 229: Die JCC war zu keinem Zeitpunkt Verfolgungen ausgesetzt.

VermG gerade nicht berührt, diese bleiben rechtlich betrachtet die Rechtsnachfolger der enteigneten Opfer.“<sup>13</sup>

Auch „bei Anwendung des § 2 Abs. 1 S. 3 VermG (muss es) dabei bleiben, dass die Erben in Ansehung des deutschen Rechts Gesamtrechtsnachfolger im Sinne des § 1922 BGB geworden sind.“ Mit den Vermögenswerten oder der Entschädigung hat die JCC etwas erhalten, was ihr eigentlich aufgrund eines in Wirklichkeit gar nicht bestehenden Erbrechts (es handelt sich ja nur um eine Fiktion) überhaupt nicht zugestanden hätte.“ Deshalb könne der Erbe gemäß § 2018 BGB von der JCC als Erbschaftsbesitzer das Erlangte herausverlangen.<sup>14</sup>

Gäbe es keine Fiktion der Rechtsnachfolge, würde das unbeanspruchte Vermögen (zunächst) an den deutschen Fiskus fallen. Sobald der Erbe etwas davon erfährt, hätte er einen Herausgabeanspruch. Die wahren Berechtigten stünden in einem solchen Falle besser da, wenn es den § 2 Abs. 1 S. 3 VermG nicht gegeben hätte! Das trifft natürlich nicht auf tatsächlich erbenloses Vermögen zu.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer früheren Entscheidung dargelegt, dass die Jewish Restitution Successor Organization (JRSO), eine der Vorgängerinnen der JCC, lediglich eine Treuhänderstellung einnimmt. „Die Verdrängung der eigentlichen Erben durch die JRSO würde nämlich im Grunde überhaupt erst dazu führen, dass sich der Unrechtsgehalt der nationalsozialistischen Maßnahmen voll zu Lasten der Verfolgten auswirke. Die Gerechtigkeitsidee, die der Wiedergutmachungs- und Rückerstattungsgesetzgebung zugrunde liege, sei grundsätzlich nämlich nur dann erfüllt, wenn der Schaden auch in der Person desjenigen beseitigt werde, der ihn auch tatsächlich erlitten habe.“<sup>15</sup>

Ursprünglich bestand keineswegs die Absicht, eine Umverteilung jüdischen Vermögens vorzunehmen, sondern die JCC sollte unbeerbtetes jüdisches Vermögen erhalten. Die beteiligten Kreise waren einhellig der Meinung, dass die JCC hinsichtlich solchen Vermögens, für das es noch Berechtigte gibt, lediglich die Stellung eines Treuhänders erhalten sollte. Wie die israelische Zeitung Maariv am 22. September 1995 schrieb, gibt es kein Anzeichen dafür, dass die deutsche Regierung beabsichtigte, die rechtmäßigen Erben von ihren Rechten auf Rückerhalt des illegal entzogenen Vermögens zu enterben. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Die deutsche Regierung hat ausgesagt, dass sie einverstanden wäre, wenn das Vermögen von der Claims Conference an die rechtmäßigen Erben zurückgegeben würde. „Wir (die deutsche Regierung) haben absolut nichts dagegen, wenn die Claims Conference das Vermögen an die Erben übergibt, die den Stichtag zur Antragsstellung versäumt haben. Das ist

---

<sup>13</sup> Stegemann, a.a.O.

<sup>14</sup> a.a.O.

<sup>15</sup> Urteil des BGH vom 28.02.1955, GSZ 4/54, zitiert nach Stegemann

einer der Gründe, weshalb die Jewish Claims Conference als die juristische Person benannt wurde, die berechtigt ist, das Vermögen zu erhalten. ...“<sup>16</sup>

Johannes Wasmuth<sup>17</sup> hält es nach dem System des Vermögensgesetzes für selbstverständlich, die JCC als Treuhänder anzusehen, auch wenn die mit der treuhänderischen Stellung verbundenen Pflichten nicht ausdrücklich festgeschrieben sind. „Offenbar ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die Beachtung dieser Funktion durch die JCC ohnehin selbstverständlich ist.“ Aufgrund der Praxis der JCC fordert Wasmuth aber den Gesetzgeber auf, die treuhänderische Stellung der JCC im Einzelnen auszugestalten. Solange das nicht geschehen ist, werden wohl Gerichte auch weiterhin eine Auslegung des Vermögensgesetzes im Widerspruch zum Gedanken der Wiedergutmachung vornehmen.

### **Die Ausschlussfrist des § 30a VermG**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat bereits am 30. Juli 1998 die Ausschlussfrist nach § 30 a Abs. 1 S. 1 VermG mit Art. 14 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz vereinbar erklärt; das Vermögensgesetz diene der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts, wobei die dort normierten Ansprüche nicht aus einzelnen Grundrechten herrührten, sondern auf dem Rechts- und Sozialstaatsgedanken beruhe, was auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 84, 90) bestätigte.

Als sich die Bundesrepublik 1952 zur Schuld des deutschen Volkes den Juden in ihrer Gesamtheit gegenüber bekannte und die Luxemburger Verträge mit dem Staat Israel und der JCC abschloss, da war von einem Rechts- und Sozialstaatsgedanken keine Rede, sondern von der Verantwortung des deutschen Staates für die Wiedergutmachung.

Der Rechts- und Sozialstaatsgedanke des Vermögensgesetzes ist eine spezifische Überlegung für die Wiederherstellung der deutschen Einheit. In der Gemeinsamen Erklärung der Regierungen der DDR und der Bundesrepublik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 heißt es: „Bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen gehen beide Regierungen davon aus, dass ein sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen zu schaffen ist [...]. Nur so kann der Rechtsfriede in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden.“ Zu der Zeit dachte man noch nicht daran, die Verfolgungen während der Zeit von

---

<sup>16</sup> Zitiert aus einem von David Rowland für die JCC am 13.05.1999 verfassten Memorandum

<sup>17</sup> a.a.O. S. 228

1933 bis 1945 in das künftige Vermögensgesetz einzubeziehen. Beim Beitritt der DDR zur Bundesrepublik sollten trotz Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ nicht alle Veränderungen der Eigentumslage rückgängig gemacht, sondern ein sozial gerechter Ausgleich zwischen Ost- und Westdeutschen hergestellt werden.

Der „sozial verträgliche Ausgleich unterschiedlicher Interessen“ darf im Zusammenhang mit § 1 Abs. 6 VermG keine Rolle spielen.<sup>18</sup> Beim Verhältnis zu den Opfern des Holocaust geht es nicht um einen sozialen Ausgleich, sondern um eine möglichst umfassende Wiedergutmachung, nicht nur dem jüdischen Volk in seiner Gesamtheit gegenüber. Vor allem die Überlebenden oder ihre Erben sollten individuell entschädigt werden.

Im Urteil heißt es weiter: Mit weiterem Beschluss vom 29. April 2004 (7 B 85/03) hat das BVerwG verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 2 Abs. 1 S. 3 VermG erneut verneint, und ausgeführt, dass für die Fiktion der Rechtsnachfolge gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 VermG allein maßgeblich ist, ob die anderweitige Anmeldung des früheren jüdischen Eigentümers oder der Erben vorliegt. Anderenfalls ist mit Ablauf der Ausschlussfrist des §§ 30a Abs. 1 S. 1 VermG deren Anspruch erloschen und ausschließlich der fiktive Rechtsnachfolger anspruchsberechtigt, wenn er den Anspruch rechtzeitig angemeldet hat. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchen Gründen die Antragstellung unterblieben ist (BVerwG 7 C 64.02). (S. 14, Hervorhebung F.E.)

Und wenn er den Anspruch nicht rechtzeitig angemeldet hat, oder seine Globalanmeldungen nicht anerkannt werden, dann ist und bleibt Nutznießer der deutsche Staat.<sup>19</sup>

Nach Wasmuth „stellt die Regelung des § 30a I 1 VermG auf Grund der historischen Verantwortung Deutschlands eine gravierende und nicht zu rechtfertigender Fehlleistung des Gesetzgebers dar.“<sup>20</sup> In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass die Ausschlussfrist 1992 auch auf Betreiben und Druck der JCC eingefügt wurde.

---

<sup>18</sup> Deshalb hatte der Gedanke einer getrennten Gesetzgebung durchaus etwas für sich, Wasmuth a.a.O., Fritz Enderlein, siehe Fußnote 6

<sup>19</sup> Zu den Globalanmeldungen ausführlich in Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht, a.a.O.

<sup>20</sup> ebenda

Für das BVerwG und für das OLG spielen die Gründe der unterbliebenen Antragstellung keine Rolle. Dabei war häufig staatliches Fehlverhalten im weitesten Sinne die Ursache.<sup>21</sup>

Im Zusammenhang mit der Einsetzung der JCC als Rechtsnachfolger für jüdische Geschädigte wird meist von erbenlosem und unbeanspruchtem Vermögen gesprochen. Auch in der 1994 ergänzten Satzung der JCC heißt es, dass die JCC als „eine Nachfolgeorganisation für erbenloses und unbeanspruchtes jüdisches Vermögen“ handelt. Die Satzung nimmt keinen Bezug auf das deutsche Vermögensgesetz. Sie sagt nicht „unbeansprucht innerhalb der Ausschlussfristen des Vermögensgesetzes“. Sobald sich ein Erbe an die JCC wendet, ist das Vermögen nicht mehr unbeansprucht.

Erbenlos und unbeansprucht waren ursprünglich identisch: Eben weil das Vermögen erbenlos war, gab es auch keinen individuellen Antragsteller. Aber das Vermögen sollte nicht an den deutschen Staat gehen<sup>22</sup> oder bei den „Arisuren“ verbleiben. Aber die individuell Geschädigten Überlebenden oder ihre Erben sollten auch individuell entschädigt werden. Es bestand jedenfalls nicht die Absicht, diese zu enteignen, wie es aber dann durch eine fehlerhafte Auslegung des VermG geschah.

Die JCC sollte gemäß ihrem Statut für die Erben tätig sein, d.h., als Treuhänder. So jedenfalls war das damalige Verständnis. Insbesondere auch bei den übrig gebliebenen Juden oder deren Nachkommen.

Das Gericht setzt sich mit der Argumentation der Klägerseite auseinander, die in § 30a VermG festgelegte Frist zur Anspruchsanmeldung müsse als das Erbrecht der Klägerseite beeinträchtigend aus Verfassungsgründen entfallen, weil ihr vorgesehener Zweck, der Beschleunigung der Verfahren zu dienen, im Ergebnis nicht erreicht worden ist. Das betrachtet das Gericht als verfassungsrechtlich nicht einschlägig.

---

<sup>21</sup>Die Vielzahl möglicher Gründe habe ich in ZOV 6-2008 behandelt, siehe Fußnote 2. Zum staatlichen Fehlverhalten siehe „Jüdische Zeitung“ vom September 2012, S. 4

<sup>22</sup>In den Vorbereitungsunterlagen zur Luxemburg-Konferenz heißt es: „Nach der Massenausrottung durch das deutsche Reich gibt es eine riesige Anzahl von Ansprüchen, für die heute individuelle Berechtigte nicht mehr vorhanden sind. Wir befassen uns hier mit den Rechten der Überlebenden und der Millionen, die umgekommen sind. Sie leben nicht mehr – aber ihr Vermögen darf nicht preisgegeben werden. Deutschland darf nicht der Nutznießer der Werte bleiben, die es der Gründlichkeit der Nazi-Ausrottungspolitik verdankt.“ Diese Vermögenswerte sollen „den jüdischen Organisationen zufließen, die die überlebenden Nazi-Opfer betreuen“. Dokument CC 8081 vom 21. März 1952 aus dem Zentralarchiv zur Geschichte des jüdischen Volkes in Jerusalem (CAHJP)

Mir scheint, es ist sehr wohl wichtig, ob eine Rechtsnorm ihren Zweck erfüllt oder diesen verfehlt. Im Falle des § 30a VermG ist die Sache ganz eindeutig. Alle Argumente, mit denen diese Norm als notwendig dargestellt wurde, gehen ins Leere und halten einer kritischen Analyse nicht stand.<sup>23</sup> Die Überlegungen zur Finanzplanung, mit denen die Schlussfrist gerechtfertigt werden sollte, waren völlig illusorisch. Als besonders makaber in unserem Zusammenhang betrachte ich das Argument über die Arbeitsbelastung der Behörden. Dazu möchte ich mich selbst zitieren: Was die erhebliche Arbeitsbelastung betrifft, so ist es doch wohl gerechtfertigt zu fragen, ob diese eine entschädigungslose Enteignung jüdischer Berechtigter rechtfertigt. Wenn es, wie Bundeskanzlerin Merkel erklärt hat, zur deutschen Staatsräson gehört, sich für das Existenzrecht und die Sicherheit Israels einzusetzen, müsste es dann nicht ebenso zur Staatsräson gehören, sich dafür einzusetzen, dass die Wiedergutmachung bei denen ankommt, die ein furchtbares Schicksal durchgemacht haben und denen alles genommen wurde? Und die unverschuldet die Ausschlussfristen nicht eingehalten haben?<sup>24</sup>

### **Wird das Grundgesetz verletzt?**

Art. 14 Abs. 1 GG lautet: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

Unter Berufung auf BVerwG und BVerfG sieht das OLG Frankfurt im Gegensatz zu den Betroffenen keinen Verstoß gegen dieses Grundrecht, weil mit § 30a VermG die Schranken des Eigentums bestimmt worden seien.

Mein oben zitierter Vorschlag, das Vermögensgesetz zu ergänzen, um eine Enteignung auszuschließen, wurde von allen zuständigen Stellen mit unterschiedlicher Argumentation abgelehnt. Vom Rechtsausschuss des Bundestages erhielt ich eine Stellungnahme, die auch Bezug auf Art. 14 GG nimmt: „Abgesehen von diesen verfassungs- und rechtspolitischen Erwägungen und den von Herrn Kauder bereits in seinem Schreiben vom 20. Januar 2010 genannten Gründen stünde einer gesetzlichen Neuregelung der Rechtsposition der Claims Conference der Grundsatz der Rechtssicherheit und deren Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG entgegen“.<sup>25</sup>

---

<sup>23</sup> Ausführlich dazu siehe Fußnote 5

<sup>24</sup> ebenda

<sup>25</sup> Siehe Fußnote 10, Brief vom 16.03.2010



Während die Gerichte und mit ihnen die zuständigen Ministerien der Justiz und der Finanzen bei der Enteignung jüdischer Erben keinen Verstoß gegen Art. 14 GG erkennen, wird also andererseits der JCC der Schutz des Art. 14 GG zuerkannt. Daß die JCC den Schutz des Grundgesetzes genießt, wird allerdings vom BVerfG verneint<sup>26</sup>

Über einen Verstoß gegen Art. 14 GG hinaus verstieß die rigorose Anwendung des Vermögensgesetzes beim Zusammenwirken von §§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 30a auch gegen das Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG. Dieser lautet: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Damit ist sicher nicht das einzelne Gesetz gemeint, sondern die Gesamtheit des Rechts.

Während Individualgeschädigte ihre Ansprüche nur bis zum 31. Dezember 1992 bzw. 30. Juni 1993 geltend machen konnten, wurde der JCC das Recht eingeräumt, Ansprüche nach dem NS-Verfolgten-Entsündigungsgesetz sogar noch bis zum 30. Juni 2007 anzumelden (§ 1 Abs. 1a). Anderen Geschädigten wird die Möglichkeit eingeräumt, Anträge sogar noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 zu stellen: § 9 Abs. 3 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG), § 7 Abs. 1 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), § 20 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG).

Viele Mandanten haben sich bereits 2010 und 2011 an den Petitionsausschuss des deutschen Bundestages gewandt. In der Petition wurde gefordert, das Vermögensgesetz dahingehend zu ergänzen, dass die JCC nur als Treuhänder für die wahren Berechtigten betrachtet wird und diese angemessen zu beteiligen hat, wenn sie sich nach Ablauf der Anmeldefristen des Vermögensgesetzes an die JCC wenden. Der Petitionsausschuss hat lange gebraucht, um eine Beschlussempfehlung<sup>27</sup> zu geben. In dieser stützt er sich auf eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz und wiederholt alle alten Argumente: dass es sich bei der Antragsfrist des § 30a VermG um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handelt, dass § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG erforderlich war, um zu verhindern, dass das Vermögen der Nazi-Opfer bei den Nutznießern der Verfolgung bliebe oder an den Fiskus fiel. Wie bereits oben dargelegt, wird diese Zielsetzung überhaupt nicht dadurch behindert, dass die JCC nur als Treuhänder des zurückgegebenen Vermögens eingesetzt wird. Insofern entbehrt diese Argumentation jeder Logik.

---

<sup>26</sup> Die Jewish Claims Conference und das Grundgesetz, ZOV 1-2011

<sup>27</sup> BT-Drucksache 17/8911

Der Petitionsausschuss macht sich aber Sorgen um die Dispositionsfreiheit der JCC. „Das von den Petenten gewünschte Treuhandmodell würde bedeuten, dass die JCC die Verkaufserlöse im Interesse des jüdischen Geschädigten verwalten müsste.“<sup>28</sup> Genau das ist es, was die Betroffenen von der JCC erwarten und wozu ihnen die Unterstützung versagt wird. Trotz der Vielzahl der Eingaben mit den Schilderungen des Schicksals der von der Verfolgung im Dritten Reich Betroffenen aus Israel, USA, Argentinien, Chile, Großbritannien, Österreich und Australien sah der Petitionsausschuss keine Veranlassung zum Tätigwerden. Der Bundestag ist der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt und hat am 22. März 2012 beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

### **Internationales Recht**

Das Recht auf Eigentum findet sich nicht nur im Grundgesetz der BRD, es ist quasi ein Naturrecht und hat Eingang in die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bzw. ihrem Zusatzprotokoll Nr. 1 geführt. In Artikel 1 heißt es: „Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Man kann wohl nicht sagen, dass es das öffentliche Interesse verlangt, jüdische Opfer des Nationalsozialismus nachträglich zu enteignen. Aber selbst eine Enteignung würde nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts eine angemessene Entschädigung erfordern.

Mit der Verweigerung der Wiedergutmachung gegenüber den individuell Geschädigten verstößt die Bundesrepublik auch gegen ihre eingegangenen internationalen Verpflichtungen, nachdem sie dem Zusatzprotokoll Nr. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beigetreten ist.

Das wurde bereits in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 08. Dezember 2011<sup>29</sup> festgestellt. In dem Urteil heißt es, daß zum Schutzbereich dieses Artikels auch materiell existierende vermögensrechtliche Ansprüche nach § 1

---

<sup>28</sup> ebenda.

<sup>29</sup> deutsche Übersetzung ZOV 1-2012, S. 32

Abs. 6 VermG gehören, unabhängig davon, ob und wann sie angemeldet wurden. Der EGMR spricht hier von geschützten „berechtigten Erwartungen“ (legitimate expectations“).<sup>30</sup>

Abschließend möchte ich die internationale Konferenz „Holocaust Era Assets“ zitieren, die vom 26. bis 30. Juni 2009 in Prag durchgeführt wurde<sup>31</sup>). An dieser nahmen neben der Bundesrepublik weitere 46 Staaten teil. Die Konferenz verabschiedete am 30. Juni 2009 die „Theresienstädter Erklärung“. In ihr heißt es unter anderem: „Unter Hinweis darauf, dass der Schutz von Eigentumsrechten ein wesentlicher Bestandteil demokratischer Gesellschaften und der Rechtsstaatlichkeit ist, ... halten wir es für wichtig, dort, wo dies noch nicht wirksam erzielt wurde, den Ansprüchen der Opfer des Holocaust (der Schoah) in Bezug auf ihr früheres Eigentum an unbeweglichem Vermögen (Immobilien) entweder durch Restitution dieses Eigentums oder durch Zahlung einer Entschädigung, wie im Einzelfall angemessen, an die früheren Eigentümer, ihre Erben oder sonstige Nachfolger auf faire, umfassende und nicht diskriminierende Weise ... Rechnung zu tragen.“

Dass die Bundesrepublik ihrer internationalen Verantwortung nachkommt, dazu sollte auch die Rechtsprechung beitragen.

---

<sup>30</sup> Dazu im Einzelnen Stefan von Raumer, Vernichtung vermögensrechtlicher Konkurrenzansprüche durch „Nachanmeldung“ vorrangiger Rückgabeansprüche des Bundes gemäß § 30a Abs. 1 Satz 4, 2. Alt. VermG konventionswidrig, ZOV 1-2012, S. 2

<sup>31</sup> [www.holocausteraassets.eu](http://www.holocausteraassets.eu)